

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 66, Abt. Kreisstraßen u. GIS	DRUCKSACHE	
Az.: 66.313 K 31 OD Jx K		
Datum: 23.10.2018		
	lfd. Nr. 133	Jahr 2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Aussuß für Bau und Planung	20.11.2018	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	30.11.2018		☒			
☐ Kreistag		☐	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 66 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 66.1	Beteiligt: V. III			Landrat	
				gez. Radeck	

Betreff:

Kostenbeteiligungen an Tiefbau- und Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden

Hier: Erneuerung einer Kanalisation und Grunderneuerung von Verkehrsflächen der K 31
(Watensteder Weg) in der OD Jerxheim

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Kostenbeteiligung an den Straßenbaukosten und Entwässerungsanlagen der K 31 wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 133	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Seit 2017 erneuert die Samtgemeinde Heeseberg in der Ortslage Jerxheim flächendeckend das Trennkanalsystem und der Versorger Purena bereichsweise ältere Trinkwasserleitungen in den verschiedenen Straßenkategorien. Im Frühjahr 2017 ist die Benutzung der Kreisstraße 25 (Feuerstraße) für umfangreiche Kanalarbeiten beantragt worden und Zuschüsse des Landkreises als Baulastträger für die erneuerte Oberflächenentwässerung auf der Basis der Ortsdurchfahrtsrichtlinien angefordert worden. Aufgrund des veralteten und vorgeschädigten Straßenaufbaues wurde zwischen den Verwaltungen von Samtgemeinde und Landkreis auch die Grunderneuerung von Fahrbahn, Gossen, Bordden und Gehwegen der K 25 zwischen B 244 und nördlichem Ortsausgang in einer OD-Vereinbarung vorgesehen und kostengeschatzt. Dieser Vereinbarung hatte der Kreisausschuss in 2017 zugestimmt. Die Baumaßnahme wurde von April bis September diesen Jahres umgesetzt.

Beim Fortgang der Kanalisationsarbeiten, insbesondere der Erneuerung der Schmutzwasserleitungen, ist neben der Bundesstraße 244 auch die Kreisstraße 31 (Watenstedter Weg) auf rund 150 m geöffnet worden. Eine Erneuerung der Fahrbahnentwässerung war zunächst nicht ausgeschrieben worden, detaillierte Planungen dazu waren auch nicht erfolgt und dementsprechend war auch keine Straßenentwässerungsbeteiligung durch den Landkreis vorgesehen.

Entlang der Schmutzwasserkanaltrasse zeigte sich jedoch ein derart dünner und nicht ausreichend frostsicherer Fahrbahnaufbau der K 31 aus den 60er Jahren, dass ein bloßes Anarbeiten mit der Rohrgrabenverfüllung und mit den der Verkehrsstärke entsprechenden neuen Asphaltsschichten nicht ausreichend langfristig schadenfrei bleiben würde.

Die beidseitigen dreireihigen Bordgossen weisen auf rd. 30 - 40 % der Strecke verkehrsbedingte Sackungen auf, da auch der Bettungs beton sich in über 50 Jahren Liegezeit zersetzt hat. Durch Kanalbau und Hausanschlüsse sind ca. 38 % der Fahrbahnfläche schon durch die Samtgemeindemaßnahme zu ersetzen. Aus Gründen der Funktionalität und Nachhaltigkeit soll deshalb die gesamte Fahrbahnfläche erneuert werden. Auch die Niederschlagswasserkanalisation ist in diesem Zuge mit zu erneuern.

Für die noch im Dezember fertigzustellenden Arbeiten und die Kostenaufteilung liegt die Verwaltungsvereinbarung in der Anlage bei. Der Landkreis wird danach neben den Fahrbahnanteilskosten die nötige Erneuerung der beidseitigen Gossen übernehmen und der Samtgemeinde die 6 neuen Straßenabläufe und die 74 m ausgetauschten NW-Kanal DN 500 nach den aktuellen Muster-Regel-Sätzen von 530,- €/Stück. und 166,- €/m vergüten.

Der Gesamtkostenanteil des Landkreises beträgt gemäß derzeitiger Kostenberechnung 143.893,13 €. Ausreichend verfügbare Mittel sind auf der Haushaltsstelle „Aufwendungen f. d. Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ vorhanden.

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat,
- nachstehend **Landkreis** genannt –

und

der Samtgemeinde Heeseberg, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
- nachstehend **Samtgemeinde** genannt –

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Erneuerung einer Schmutzwasserkanalisation und Sanierung von zwei Regenkanalabschnitten in der Fahrbahn des Watenstedter Weges, Erneuerung der beidseitigen Gossenanlage sowie Grunderneuerung der Fahrbahnflächen in und außerhalb der Kanaltrassen der Kreisstraße 31 in Jerxheim von Stat. 2.347 bis 2.491 sowie Pauschalierung der Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Kosten einer gemeindlichen Kanalisation.

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

1. Das Niedersächsische Straßengesetz von 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Antrag auf Erneuerung einer Kanalisation in der Kreisstraße 31 der Samtgemeinde vom 26.09.2018, sowie der Entwurfslageplan. Dieser Plan und ein Übersichtslageplan sowie eine Kostenberechnung werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3

Umfang der Arbeiten

Folgende Einzelarbeiten sind unter Federführung der Samtgemeinde zur Herstellung der Fahrbahn-, Gossen- und Nebenanlagenbereiche nach Verlegung der SW-Kanäle und Sanierung von RW-Kanalabschnitten ab Herbst 2018 vorzunehmen:

1. Der Gehwegaufbau ist im Bereich von Hausanschlüssen mit Pflasterdecke in vorgefundener Breite wieder herzustellen. Der Gehweg ist dabei so auszuführen, dass kein Oberflächenwasser auf die Kreisstraße gelangt, sondern schadlos in die zu erneuernden Gossen abgeführt wird.

2. Die bisher dreireihigen Pultgossen werden - auch wenn diese abschnittsweise nicht der Kanalverlegung oder einzelnen Hausanschlüssen weichen mussten – durch zweireihige Betonsteinpflastergossen auf Unterbeton in gesamter Länge von Stat. 2.347 – 2.482 ersetzt. An der Einmündung zur B 244 erfolgt jeweils ein Übergang auf 3-reihige Bauweise.
3. Im Bereich der Baustrecke werden sechs Straßenabläufe in die erneuerte Gosse eingebaut und an den NW-Kanal angebunden.
4. Von Stat. 2.491 (Fuge an der B 244) bis Stat. 2.347 wird die in ca. 2,90 m Breite nach Kanalverlegung verbleibende Restfahrbahn einschließlich aller gebundenen Befestigungen und der ungebundenen Trag- und Frostschutzschicht aufgenommen und durch einen Aufbau entsprechend RStO 12 BK 1,8 mit Asphalttrag- und Deckschicht auf Schottertrag- und Frostschutzschicht ersetzt. Bei Erfordernis erfolgt eine Untergrundverbesserung zur Erreichung der erforderlichen Tragfähigkeit.

§ 3a

Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für den Abbruch von oberirdischen baulichen Anlagen, die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Samtgemeinde aufgeteilt. Pauschalen aus dieser OD - Vereinbarung bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 4

Ausführung und Kostentragung

1. Alle mit der Wiederherstellung der Zufahrten und Zugänge sowie mit den Nebenanlagen und Kanälen verbundenen Arbeiten werden ausschließlich von der Samtgemeinde geplant, durchgeführt und abgerechnet.
2. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten des Neubaus und der laufenden Unterhaltung der Straßenabläufe sowie erneuerter RW-Kanalabschnitte in Höhe des Betrages, der für den Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage aufzuwenden wäre nach Maßgabe der folgenden Ansätze:

Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Anzahl der Straßeneinläufe:

- Für jeden neuangeschlossenen oder erstmalig erstellten Straßeneinlauf wird ein mehrwertsteuerloser Pauschalbetrag von 530,-€ angesetzt.

Die insgesamt 6 anzuschließenden Abläufe kommen auf 3.180,- € Beitrag an die Samtgemeinde.

Für zwei schadhafte RW-Kanalabschnitte von 18 und 56 m Länge wird ein Kostenbeitrag für 74 m mit einem Pauschalsatz von 166,-€ pro m vom Straßenbaulastträger geleistet. Dieser Teilbeitrag wird sich somit auf 12.248,- € belaufen. - Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Samtgemeinde an den Landkreis abgegolten, die sich aus dem Bau und der laufenden Unterhaltung der Kanalisation, der Zuleitung zum Vorfluter, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers

ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlagen von Grund auf, wenn sie abgängig sind. Der Kostenbeitrag wird mit der Fertigstellung der Kanalisation auf Anforderung der Samtgemeinde fällig. Je nach Baufortschritt kann die Samtgemeinde Abschlagszahlungen verlangen. Die Samtgemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser auf der im Lageplan bezeichneten Strecke von Stat. 2.347 bis 2.500 der K 31 unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Kanalisationsanlagen einschließlich der Straßenabläufe und der Zuleitungen zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten.

3. Baubeginn und Ende der Bauarbeiten werden dem Landkreis (Straßenverkehrsbehörde und Geschäftsbereich 66) von der Samtgemeinde rechtzeitig angezeigt; dabei hat sich die Samtgemeinde vor Beginn insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Fahrbahn oder der Gehweganlagen Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind.
4. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, daß die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.
5. Änderungen an der durchgehenden und in der Baulast des Landkreises liegenden Fahrbahn sind nach verkehrstechnischer Prüfung nicht erforderlich; somit werden die Anlagen in den vorhandenen Abmessungen nach Kanalbau wieder hergestellt. Es kommt eine Kostenteilung zur Anwendung, bei der der Landkreis die in § 3, Abs. 2 u. 4 genannten Gossen- und Restfahrbahnersatzkosten, ermittelt aus einem Schlussummaß und den beauftragten Einheitspreisen, übernimmt und der Samtgemeinde erstattet. Der vorläufige Baukostenerstattungsbetrag ergibt sich aus der Kostenberechnung in Anlage 3, Bl. 3 zur Bruttosumme von 128.429,13 €, ohne Berücksichtigung der OD-Richtlinien-Beiträge aus § 4 Abs. 2. Einschließlich der Beiträge für die Straßenentwässerung ergeben sich **143.893,13 €** für den Landkreis.

§ 5

Haftung

Schäden, die bei der Bauausführung dem Landkreis oder Dritten entstehen, trägt die Samtgemeinde. Dieses gilt auch für alle Schäden, die erst nach Abschluß der Baumaßnahme entstehen und auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aufgrund der Baumaßnahme oder des Vorhandenseins der Gehweg- und Kanalanlage gegen den Baulastträger Landkreis Helmstedt erhoben werden, hat die Samtgemeinde den Landkreis umgehend freizustellen.

§ 6

Unterhaltung der Verkehrsanlage

Die Gemeinde unterhält unverändert die Nebenanlagen vom Rand der durchgehenden Fahrbahn bzw. vom Hochbordstein der Kreisstraße 31 bis zur Grundstücksgrenze sowie die dortigen Entwässerungsanlagen, Beleuchtung und Bepflanzungen.

In sinngemäßer Anwendung von § 49 NStrG ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast für den Gehweg. Der Landkreis unterhält weiterhin den Fahrbahnbereich der durchgehenden Kreisstraße einschließlich der Gossen.

Aufgrund dieser Regelung und in Verbindung mit § 4 dieser Vereinbarung ist unter den Beteiligten keine Ablösung von Mehraufwendungen erforderlich.

§ 7

Verwaltungskosten

Für die Planung, Durchführung und Abrechnung der Gesamtmaßnahme erhält die federführende Samtgemeinde Verwaltungskosten des Landkreises. Diese errechnen sich nach einem Pauschalsatz bezogen auf die anteiligen Herstellungskosten. Im vorliegenden Fall werden 8 % Verwaltungskosten vereinbart.

§ 8

Sonstiges

1. Vor der Verkehrsfreigabe hat eine Abnahme mit dem Landkreis (Straßenverkehrsabteilung und Kreisstraßenabteilung) zu erfolgen.
2. Die StVO-gerechte Beschilderung der Ortsdurchfahrt ist durch die Samtgemeinde bei der Straßenverkehrsabteilung zu beantragen, zu beschaffen und richtliniengerecht aufzustellen.
3. Vor jeder Änderung der Gehweg-, Fahrbahn- und Entwässerungsanlage holt die Samtgemeinde die schriftliche Zustimmung des Landkreises ein.
4. Andere behördliche Genehmigungen (insbes. nach Wasserrecht oder Bauplanungsrecht) werden durch diese Verwaltungsvereinbarung nicht ersetzt.
5. Der Landkreis gestattet der Samtgemeinde die Überbauung und Benutzung der Flächen des Kreisstraßengrundstückes unentgeltlich. Die Leitungssysteme werden in einen fortgeltenden Sammelvertrag v. 20.12.96/9.1.97, geschlossen zwischen der Samtgemeinde und dem Landkreis, aufgenommen.
6. Diese Verwaltungsvereinbarung wird 2-fach gefertigt. Samtgemeinde und Landkreis erhalten je eine Ausfertigung.

Helmstedt, den 2018

Für den Landkreis Helmstedt

(L.S.)

Jerxheim, den

2018

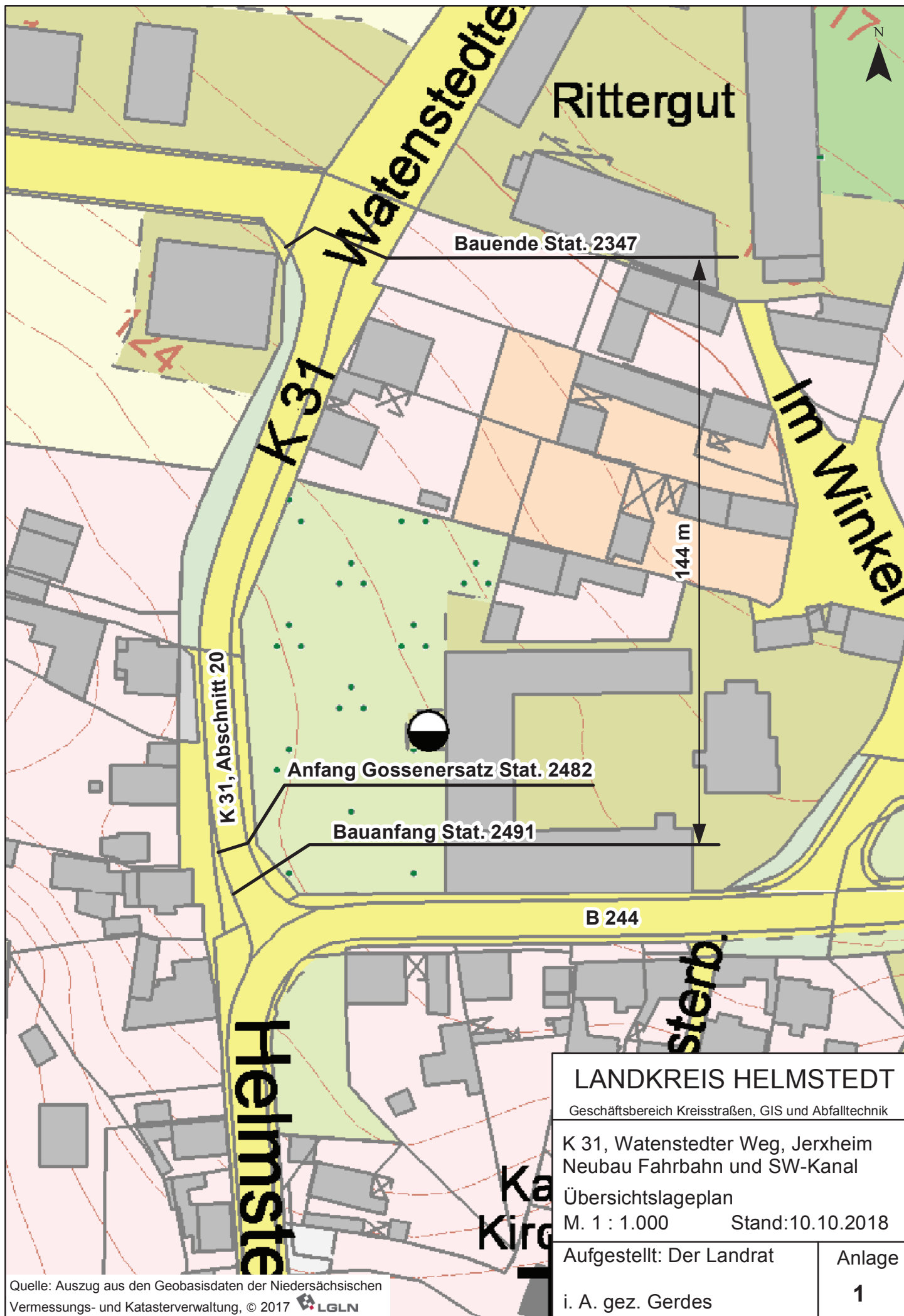
Für die Samtgemeinde Heeseberg

(L.S.)

Der Landrat

Der Samtgemeindebürgermeister

Anlagen: 1.) **Übersichtslageplan** im M = 1:100; 2.) **Lageplan** im M = 1 : 500 ; 3.) **Baukostenberechnung** Straßenbau außer den Rohrtrassen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 LGLN

LANDKREIS HELMSTEDT

Geschäftsbereich Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik

K 31, Watenstedter Weg, Jerxheim
Neubau Fahrbahn und SW-Kanal

Übersichtslageplan

M. 1 : 1.000

Stand: 10.10.2018

Aufgestellt: Der Landrat

Anlage

i. A. gez. Gerdes

1